

**Empfehlungen des PARITÄTISCHEN Sachsen-Anhalt zur
Umsetzung des neuen Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt
hier §§ 12 bis 12 c KiFöG
Stand 27. März 2013**

Der Gesetzestext:

§ 12 Finanzielle Beteiligung des Landes

(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegt die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder zugrunde, die sich aus der Statistik "Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege" des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Im Falle eines Doppelhaushalts ist für das zweite Haushaltsjahr die entsprechende Statistik zum 1. März des Vorjahres zugrunde zu legen.

(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind

1. ab 1. August 2013 für: a) Kinder unter drei Jahren: 200,86 Euro, b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 118,79 Euro, c) Schulkinder: 56,68 Euro;
2. ab 1. Januar 2014 für: a) Kinder unter drei Jahren: 203,88 Euro, b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 120,57 Euro, c) Schulkinder: 57,53 Euro;
3. ab 1. Januar 2015 für: a) Kinder unter drei Jahren: 206,93 Euro, b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 122,38 Euro, c) Schulkinder: 58,40 Euro;
4. ab 1. Januar 2016 für: a) Kinder unter drei Jahren: 210,04 Euro, b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 124,21 Euro, c) Schulkinder: 59,27 Euro.

(3) Das Land trägt die Kosten, die aufgrund der Ausweitung des Anspruches auf ganztägige Betreuung für Kinder entstehen, und die für die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels entstehenden Kosten. Diese monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind

1. ab 1. August 2013 für: a) Kinder unter drei Jahren: 16,45 Euro, b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 37,93 Euro;
2. ab 1. Januar 2014 für: a) Kinder unter drei Jahren: 16,69 Euro, b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 38,50 Euro;
3. ab 1. Januar 2015 für: a) Kinder unter drei Jahren: 16,95 Euro, b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 39,08 Euro;
4. ab 1. August 2015 für: a) Kinder unter drei Jahren: 107,99 Euro, b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 39,08 Euro;

5. ab 1. Januar 2016 für: a) Kinder unter drei Jahren: 109,61 Euro, b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 39,67 Euro.

(4) Die Zuweisungen nach den Absätzen 2 und 3 für jedes betreute Kind sind regelmäßig insbesondere an die Tarifentwicklung und Veränderungen des Betreuungsumfangs anzupassen.

(5) Die Auszahlung erfolgt in gleichen Raten zum Ersten der Monate Januar, März, Juni und September des laufenden Haushaltsjahres.

Zur Begründung der Norm:

Mit der alten Fassung des Kinderförderungsgesetzes war eine direkte Zuweisung der Landesmittel an die Kommunen verbunden. Ab dem 1. August 2013 sind Zuweisungen für jedes betreute Kind in den unterschiedlichen Altersstufen (0 bis 3jährige; 3jährige bis zum Beginn der Schulpflicht, Schulkinder) vom Land an die Landkreise und kreisfreien Städte vorgesehen. Im Rahmen des Konnexitätsprinzips beteiligt sich das Bundesland Sachsen-Anhalt an den Kosten der Tagesbetreuung und Tagespflege, damit die Leistungsverpflichtenden Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgabe erfüllen können. Die Kritik an der bisherigen Praxis artikuliert sich insbesondere darin, dass die vom Land aufgebrauchten Mittel zur Erziehung, Bildung und Betreuung in Tagesbetreuung nicht bei den Kindern ankommt. Weiterhin wird mit dem neuen Verfahren eine Vereinfachung der Nachweisführung angestrebt. In den §§ 12 bis 12 c KiFöG LSA sind die finanziellen Beteiligungsformen vom Land, Landkreis bzw. kreisfreie Stadt und Kommune dargestellt. Die Träger von Einrichtungen können anhand der im Gesetz dargestellten Finanzierungsbeiträge ersehen, welche Mittel sie pro zu betreuendem Kind erhalten.

§ 12 Finanzielle Beteiligung des Landes

(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegt die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder zugrunde, die sich aus der Statistik "Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege" des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Im Falle eines Doppelhaushalts ist für das zweite Haushaltsjahr die entsprechende Statistik zum 1. März des Vorjahres zugrunde zu legen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt) ist Leistungsverpflichtende und erhält die Zuweisungen vom Land Sachsen-Anhalt (siehe Schaubild). Die Grundlage für die Bemessung der Mittel, sind die im Zuständigkeitsbereich der Leistungsverpflichtenden gemeldeten Kinder, die sich aus der im Gesetzestext angeführten Statistik ergeben. An dieser Stelle wird der Zusammenhang zur Bedarfsplanung nach § 10 KiFöG Neu ersichtlich

und die Notwendigkeit einer Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII), die an den Bedarfen und Bedürfnissen von Kindern und Familien entsprechend dialogorientiert ausgerichtet sein muss. Klar gestellt werden muss allerdings, dass der 1. März eine Stichtagsmeldung ist. **Das heißt, die zu diesem Zeitpunkt in den Einrichtungen angemeldeten Kinder in Tageseinrichtungen werden in der Zählung erfasst, nicht der Jahresdurchschnitt der belegten Plätze!**

§ 12 Finanzielle Beteiligung des Landes

(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind

1. ab 1. August 2013 für: a) Kinder unter drei Jahren: 200,86 Euro, b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 118,79 Euro, c) Schulkinder: 56,68 Euro;
2. ab 1. Januar 2014 für: a) Kinder unter drei Jahren: 203,88 Euro, b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 120,57 Euro, c) Schulkinder: 57,53 Euro;
3. ab 1. Januar 2015 für: a) Kinder unter drei Jahren: 206,93 Euro, b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 122,38 Euro, c) Schulkinder: 58,40 Euro;
4. ab 1. Januar 2016 für: a) Kinder unter drei Jahren: 210,04 Euro, b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 124,21 Euro, c) Schulkinder: 59,27 Euro.

Anhand der ausgewiesenen monatlichen Zuweisungen können die Träger von Einrichtungen ersehen, in welcher Höhe sie in den kommenden Jahren pro Kind/ pro Platz kalkulieren können. In den Folgejahren bis 2016 sind jeweils zum 1. Januar erhöhte Zuweisungen vorgesehen. Laut Antwort des zuständigen Ministeriums zu diesem Fragenkomplex (Stand 19. 03. 2013) ist zwischen dem sogenannten Kindertagesstättenjahr und dem Haushaltsjahr zu unterscheiden. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die Planungen für die Haushalte in den Gebietskörperschaften entsprechen den Haushaltsjahren und nicht den Kindertagesstättenjahren!

§ 12 Finanzielle Beteiligung des Landes

(3) Das Land trägt die Kosten, die aufgrund der Ausweitung des Anspruches auf ganztägige Betreuung für Kinder entstehen, und die für die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels entstehenden Kosten. Diese monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind

1. ab 1. August 2013 für: a) Kinder unter drei Jahren: 16,45 Euro, b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 37,93 Euro;
2. ab 1. Januar 2014 für: a) Kinder unter drei Jahren: 16,69 Euro, b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 38,50 Euro;
3. ab 1. Januar 2015 für: a) Kinder unter drei Jahren: 16,95 Euro, b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 39,08 Euro;
4. ab 1. August 2015 für: a) Kinder unter drei Jahren: 107,99 Euro, b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 39,08 Euro;

Ein zentraler Punkt der KiFöG-Novellierung war die Rückkehr zum Ganztagsanspruch für alle Kinder, unabhängig von der Erwerbssituation der Personensorgeberechtigten. Dieser Anspruch ist für die Verbesserung von sozialen Teilhabechancen und den Zugängen zu ganztägiger Bildung für alle Kinder sehr zu begrüßen. Um diesen sozialpolitischen Schwerpunkt umzusetzen, beteiligt sich das Land direkt mit den oben dargestellten Zuweisungen an zu entstehenden Mehrbedarf (siehe Schaubild). Der Gesetzgeber hat nicht definiert, ab welcher Betreuungszeit pro Tag ein Ganztagsanspruch besteht. Ausgehend von dem Fragen- und Antwortkatalog des Ministeriums, wird ein Mindestumfang von 5 Stunden Betreuung/ Tag als Halbtagsplatz gewertet. Ab 7 Stunden Betreuung/ Tag wird im Allgemeinen, so die Formulierung des Ministeriums, von einem Ganztagsplatz ausgegangen (Stand 28.02.2013 Frage 8). Die im Gesetz dargestellten Beträge in diesem Absatz sind Pauschalbeträge, die für jedes Kind gezahlt werden.

§ 12 Finanzielle Beteiligung des Landes

(4) Die Zuweisungen nach den Absätzen 2 und 3 für jedes betreute Kind sind regelmäßig insbesondere an die Tarifentwicklung und Veränderungen des Betreuungsumfangs anzupassen.

In Absatz 4 weist der Gesetzgeber aus, dass die Zuweisungen je betreutes Kind regelmäßig insbesondere an die Tarifentwicklung und Veränderung des Betreuungsumfangs anzupassen sind. Aus dem Frage- und Antwortkatalog des Ministeriums wird darauf verwiesen, dass die Zuweisungen durch den Landtag verändert werden können, wenn sich zum Beispiel Tarifsteigerungen im TVöD ergeben. Ob dies jeweils zeitnah erfolgen wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gesagt werden, da die Pauschalen im Gesetz festgeschrieben sind. Bezogen auf den Betreuungsumfang gelten die Ausführungen im vorherigen Absatz 3.

§ 12 Finanzielle Beteiligung des Landes

(5) Die Auszahlung erfolgt in gleichen Raten zum Ersten der Monate Januar, März, Juni und September des laufenden Haushaltsjahres.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe erhält die Zuweisungen in den vorgegebenen Zeitfenstern. Wie die Auszahlungsmodalitäten des örtlichen Trägers der Jugendhilfe an die Träger von Einrichtungen in seiner Zuständigkeit vollzogen wird, ist in § 12 a Abs. 1 geregelt. Es bleibt abzuwarten, wie die zu erarbeitende Verordnung des Landes nach § 24 Abs. 2 KiFöG Neu hierzu Vorgaben ausweisen wird.

§ 12a Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen nach § 12 Abs. 1 bis 4 gewährten Zuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 53 v. H. der auf sie entfallenden Zuweisungen des Landes gemäß § 12 Abs. 2. Die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 und 3 sowie die Zuweisungen nach Satz 2 werden in Höhe eines Viertels des Betrages des Vorjahres zum 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird in gleich hohen Beträgen jeweils zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres geleistet.

Wie aus § 12 Abs. 1 bis 4 zu ersehen ist, erhält der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung der Aufgabe die entsprechenden Zuweisungen und leitet diese an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter. Der Träger der Einrichtung erhält die Zuweisungen direkt vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe! Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich wiederum mit 53% an den entfallenden Zuweisungen des Landes gemäß § 12 Abs. 2. Die Zuweisungen nach § 12 Abs. 3 (Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels durch ganztägige Betreuung ab der 7. Betreuungsstunde/ Tag) werden nicht mit 53% zusätzlich vom örtlichen Träger der Jugendhilfe bezuschusst.

Rechnungsbeispiel 1:

Der Träger einer Einrichtung erhält pro zu betreuendes Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht einen monatlichen Betrag von 118,79 Euro plus 37,93 € für die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels, den das Land finanziert. Weitere 53% von 118,79 Euro muss der örtliche Träger der Jugendhilfe aus eigenen Mitteln erbringen.

Somit ergibt sich folgender Betrag pro Monat:

Pro Kind mtl. 3jährige bis Schulbesuch	
	118,79 €
plus 53% von 118,79 €=	62,95 €
Zuzüglich Ganztagspauschale vom Land	37,93 €
Summe	219,67 €

Anhand der dargestellten Abschlagszahlungen ist ersichtlich, dass das Haushaltsjahr als Vorgabe gilt und nicht das Kindertagesstättenjahr.

§ 12a Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf die ihm nach § 12 gewährten Zuweisungen nur an solche Träger von Tageseinrichtungen weiterleiten, die in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen sind und sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren.

In dieser Norm weist der Gesetzgeber eindeutig aus, dass die Bedarfsplanung und die in der Bedarfsplanung aufgenommenen Träger von Einrichtungen die Zuweisungen erhalten. Es ist davon auszugehen, dass alle bestehenden Träger von Einrichtungen in die Bedarfsplanung aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden. Nicht geklärt ist, wie bei Neugründungen von Tageseinrichtungen das Verfahren zur Aufnahme in die Bedarfsplanung geregelt sein wird. Weiterhin ungeklärt ist auch, nach welchen Parametern Träger von Einrichtungen, außer beim Entzug der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, von der Bedarfsplanung ausgeschlossen werden können. Hinweise ergeben sich aus § 10 Abs. 1, in dem u.a. auf die wirtschaftliche Struktur von Tageseinrichtungen hingewiesen wird.

Mit dem Satz „... **Zuweisungen nur an solche Träger von Tageseinrichtungen weiterleiten... (die) sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren**“ beabsichtigt der Gesetzgeber, dass tarifliche Bedingungen nicht grob missachtet werden (siehe Fragen- und Antwortkatalog des Ministeriums vom 19.03.2013 S. 3). Gleichzeitig werden mit der Norm die tariflichen Bedingungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung zu berücksichtigen sein.

§ 12b Finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen.

Die Kommunen sind weiterhin in der Verantwortung und werden finanziell beteiligt. Der zu erhebende Kostenbeitrag nach § 13 KiFöG Neu steht in enger Verbindung zu dieser Norm. Aus dem Fragen- und Antwortkatalog der AG des Ministeriums (Stand 19.03.2013) ist zu entnehmen, dass die Kommunen einen Anteil von mindestens 50% zu tragen haben, wenn der Finanzierungsbedarf vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht gedeckt wird. Der Kostenbeitrag der Eltern darf den kommunalen Anteil zur Deckung der Differenz weder teilweise

noch ganz ersetzen. Der Kostenbeitrag ist eine Variable in der Finanzierung von Kindertagesstätten, er darf aber nicht dazu führen, dass sich Kommunen und Leistungsverpflichtende der finanziellen Verantwortung entziehen. Das Regelangebot an Tagesbetreuung ist im Rahmen der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII durch die Akteure – Land, Landkreis/ kreisfreie Stadt, Kommune und Kostenbeitrag der Eltern – so zu gestalten, dass das Regelangebot der Tagesbetreuung entsprechend der Ziele, die in § 1 KiFöG, in § 2 Abs. 3 KiFöG und in § 5 KiFöG beschrieben werden, nicht zum Ausschluss von Leistungsberechtigten an der Teilnahme am Regelangebot führen.

Zwischen dem Landkreis und der Kommune können Vereinbarungen getroffen werden, dass die Zuwendungen des Landes und des Landkreises an den Träger der Einrichtung von der Kommune an den Träger der Einrichtung gezahlt werden.

Rechnungsbeispiel 2 Platzberechnung (fiktive Rechnung)

Platz mtl. 3jährige bis Schulbesuch	Zuwendungsbeträge
Zuwendung vom Land mtl. § 12 Abs. 2 Ziffer 2	.118,79 €
Zuwendung vom Landkreis plus 53% von 118,79 € mtl. § 12a Abs. 1	62,95 €
Zuzüglich Ganztagspauschale vom Land mtl. § 12 Abs. 3 Ziffer 1b	37,93 €
Summe 1 an den Träger der Einrichtung mtl.	219,67 €
Wenn man fiktive Platzkosten für ein Kind in dieser Altersgruppe von 719,67€ mtl. zu Grunde legt, dann wären 500,00 € nicht durch die Zuwendungen gedeckt. Somit sind nachfolgend die Kommune und der Kostenbeitrag der Eltern zur Deckung erforderlich.	
Kostenbeitrag der Eltern mtl. § 13	250,00 €
Finanzielle Beteiligung der Kommune mtl. § 12b mind. 50% der Deckungssumme	250,00 €
Gesamtsumme für einen Platz	719,67 €

Da die Kostenbeiträge der Eltern festgelegt (§ 13 Abs. 2) werden und diese wiederum der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bedürfen, kann der Finanzierungsanteil der Kommune 50% übersteigen. An dieser Stelle sei nochmals deutlich hervorgehoben, dass von einem 50%tigen Mindestanteil zur Deckung der Kosten ausgegangen wird.

§ 12c Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dessen Zustimmung betreut, regeln der aufnehmende und der abgebende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostentragung in einer Vereinbarung.

Zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe müssen Binnenregelungen erarbeitet werden, die ebenso für den Träger der Einrichtung und den Eltern transparent und nachvollziehbar sein müssen, damit die Aufnahme eines Kindes u.a. unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 3b KiFöG ermöglicht werden kann.

Schaubild Finanzströme nach § 12/ § 13 KiFöG LSA

